

Umweltrelevante Stellungnahmen

Arbeitsgemeinschaft ges. anerkannter Naturschutzverbände im Landkreis Limburg-Weilburg

Botanische Vereinigung für Naturschutz
In Hessen (BVNH) e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Deutsche Gebirgs- und Wandervereine
Landesverband Hessen
Westerwald-Verein e. V.

Landesjagdverband Hessen e. V.
Jagdclub Limburg
Jägervereinigung Oberlahn e. V.

NaBu Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Verband Hessischer Sportfischer e. V.
Limburg-Weilburg

Dr. Jörg Rau 65589 Niederzeuzheim Bahnhofstr. 2

An die Gemeindegremien der
Gemeinde Löhnberg
Rathaus
35792 Löhnberg



Betr: B-Plan „Bornröhren“, gem. § 13b BauGB.

Bezug: Schreiben des Planungsbüros Holger Fischer von 2018----- an Verteiler, hier BUND Hessen;
2018-05-17 AG ges. anerkannter Naturschutzverbände im Lkrs. Limburg-Weilburg/Dr. J. Rau.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen und im Auftrag der im Briefkopf genannten Landesverbände danke ich Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und die Zusendung der Unterlagen; im Namen und Auftrag dieser Landesverbände nehme ich Stellung zu dieser Planung.

Vorbemerkungen

1. Verfahren nach §§ 13, 13a und 13b BauGB wischen die Vorstellungen der von mir vertretenen LVe völlig vom Tisch, deshalb erwarten sie ein reguläres Verfahren.
2. 2018-05-29 habe ich in der Unteren Naturschutzbehörde ein Gespräch zu diesem Plan gesucht - es gab dort keine entsprechenden Unterlagen.
3. Es ist ausgesprochen mutig, den Sportplatz mit Wohngebieten zu umgeben. Eine Klage nach BImmsch kann zum Bedarf für ein neues Sportgelände anderswo im Gemeindegebiet führen.
4. Eine Frage: Ist es beispielhaft oder gar vorbildlich, den anfallenden Rasenschnitt dieses Sportgeländes vor dem Zaun zwiszulagern? Ich bitte um Antwort.

B - Zur Begründung

B - 1.5 Vorbereitende .../ 1.6 Innenentwicklung ...: Nach Abb. 1, Darstellung alt gibt es keinen B-Plan „Taunusblick“. Im Kapitel 1.6 wird unterstellt, dieser B-Plan sei rechtskräftig.

B - 2.1 Art ... : *Eingangs wird manchmal groß geschrieben - hier ist das zu korrigieren.

B - 2.2.3 ... und Höhe ... : Hier ist keine Maximalhöhe festgesetzt.

B - 2.4 Bauordnungsrechtliche ... : Die Nutzung der Solarenergie ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

L - Landespflegerischer Begleitplan

L - 4.2 Biotop- und Nutzungstypen Ist es überraschend oder gar selbstverständlich, dass
*... im März 2018 ... bereits alle Laub- und Obstbäume innerhalb des Plangebiets entfernt worden ... waren, - das Holz liegt immerhin noch da! - einfach so im Vorgriff auf einen B-Plan?

Sonntags werden Natur- und Umweltschutz beschworen und ab Montag wird denen zuwider gehandelt.

L - 4.4 Biologische Vielfalt Dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt wäre am meisten gedient, wenn der vorliegende Plan aufgegeben würde.

L - 4.7 Vermeidung ... :**Sämtliche entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, und das wohl am besten so wie westlich der Sportanlage?*

Im vorliegenden Plan nicht erwähnt

Konflikt zwischen unterirdisch verlegten Leitungen und Baumpflanzungen: Bei geringeren Abständen als 2,50m sind die Bäume **nicht** in Betonschutzrohre einzupflanzen, sondern die Versorgungsanlagen sind durch parallel dazu verlaufende senkrecht gestellte Betonplatten zu schützen.

P - Zur Plankarte

Textliche Festsetzungen 1.4: Überlegen Sie, bitte, ob Sie im Mischgebiet nicht doch eine maximale Firsthöhe festsetzen. In der Pflanzliste sollten dann keine Bäume vorkommen, die deutlich darüber hinaus wachsen

Zusammenfassung

Vgl zu L - 4.4.

Bitte, senden Sie die Abwägungsbeschlüsse zu dieser Stellungnahme an alle im Briefkopf aufgeführten LVe bzw. deren Untergliederungen auf Kreisebene; vielen Dank!

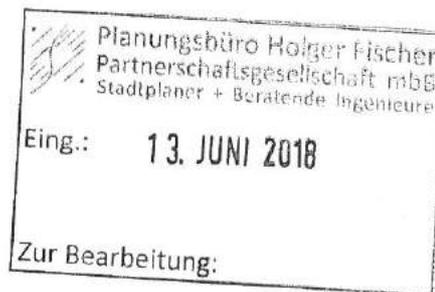
Mit freundlichen Grüßen i. A. der o. g. LVe
Niederzeuzheim, 2018-05-30



(Dr. J. Rau)

**Kursivschrift:*

Zitate aus Anschreiben und Plan



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/112-2014/16
Dokument Nr.: 2018/183535

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 11. Juni 2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg;
hier: Bebauungsplan „Bornröhren“ in Löhnberg**

Stellungnahme im Verfahren nach § 13b i.V.m. § 4 (2) BauGB

**Ihr Schreiben vom 23.04.2018, hier eingegangen am 25.04.2018,
Az.: Bode/Gerhard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)**

Mit dem Planvorhaben soll auf einer Fläche von ca. 0,8 ha die Ausweisung eines Mischgebiets vorbereitet werden. Das Vorhaben ist zusammen mit dem angrenzenden Bebauungsplan „Sportgelände Triftweg/Waldhäuser Straße, 2. Änderung“ zu betrachten, da beide ein planerisches Gesamtkonzept darstellen.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den geplanten Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Planung* dar. Grundsätzlich umfassen diese u.a. die Flächen für notwendige neue Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (vgl. Ziel 5.2-1 RPM 2010).

Allerdings ist vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen gemäß Ziel 5.2-5 RPM 2010 der Bedarf vorrangig in den *VRG Siedlung Bestand* durch Nachverdichtung und Umnutzung bereits bebauter Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen und in den unbeplanten Innenbereichen darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Die Nachweispflicht dient dazu, dem für die Siedlungsentwicklung wichtigen Prinzip



„Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung zu tragen. **Dieser Nachweis ist auch bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb der VRG Siedlung Planung zu erbringen.** In der Begründung fehlt jedoch eine diesbzgl. inhaltliche Auseinandersetzung .

Ich weise zudem daraufhin, dass der gemäß Ziel 5.2-7 in Tabelle 7 des RPM 2010 ausgewiesene maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf für die Gemeinde Löhnberg in Höhe von 5 ha vollständig ausgeschöpft ist (aktuell 6,6 ha). Ich empfehle daher dringend eine Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde.

Die Planung ist folglich nicht mit den Festlegungen des RPM 2010 vereinbar

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4188)

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiter: Herr Ebadie, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4213)

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei der Gemeinde Löhnberg einzuholen.

Hinweis:

Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS mobile** bzw. **DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>.

Vorsorgender Bodenschutz:

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „*Bodenschutz in der Bauleitplanung*“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ich bitte, diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

Grundsätzliche Ziele sind u.a.:

- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, u.a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden

Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten.

Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Der Verlust an Bodenfunktionen ist bodenspezifisch zu kompensieren. Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „*Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB*“ (HLNUG Heft 14, 2018).

Den Link zu dieser Arbeitshilfe und zugehörige Informationen finden Sie unter: <https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden.html>

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Geräuschemissionsprognose erforderlich, um beurteilen zu können, ob durch den Betrieb der Sportanlage unzulässige Lärmeinwirkungen auf das geplante Mischgebiet einwirken.

Der hier vorgelegte Bebauungsplan ist Teil eines planerischen Gesamtkonzeptes. Im Gesamtkonzept ist der Lärmschutz zu betrachten und durch eine Geräuschemissionsprognose abzusichern.

Bergaufsicht

(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5501)

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5536)

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Bauleitplanung

(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Die Bebauungspläne „Bornröhren“ und „Sportgelände Triftweg / Waldhäuser Straße, 2. Änderung“, die zeitgleich aufgestellt werden, sind jeweils Teile eines planerischen Gesamtkonzeptes für den Bereich zwischen der Waldhäuser Straße sowie dem Baugebiet „Taunusblick“ und dem „Sportgelände Triftweg / Waldhäuser Straße“. Aufgrund dieses räumlichen und sachlichen Zusammenhangs erscheint es aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht grundsätzlich zielführender, einen Bebauungsplan für den gesamten Geltungsbe- reich – basierend auf dem erarbeiteten Gesamtkonzept – aufzustellen.
- Gemäß **§ 1 Abs. 3 BauGB** haben die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforder- lich ist. Das Planungserfordernis ist nachzuweisen, d.h. die städtebaulichen Gründe, die für die Planung sprechen und somit ein öffentliches Interesse begründen, sind nachvollziehbar darzulegen. Hierbei sollten insbesondere ausführliche und aussagekräftige Erläuterungen zum Planungsanlass, der konkreten Standortwahl und dem Bedarf erfolgen.

- Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Notwendigkeit der Um- wandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden (**§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB**).

Somit bestehen erweiterte Begründungsanforderungen bei der (Neu-)Inan- spruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Sied- lungszwecke. Bei Flächeninanspruchnahmen sollen im Rahmen der Begrün- dung Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Hierbei sind ins- besondere auch Ausführungen hinsichtlich ggf. verfügbarer Bauflächen in den bereits bestehenden Baugebieten „Auf dem Schletsberg“ und „Taunusblick“ erforderlich. Die Begründung muss diesbezüglich hinreichend substantiiert und schlüssig nachvollziehbar sein.

Dieser Nachweis ist auch bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb der gemäß Flächennutzungsplan bereits dargestellten Bauflächen (Planung) zu erbringen.

- Die Bebauungspläne „Bornröhren“ und „Sportgelände Triftweg / Waldhäuser Straße, 2. Änderung“ sollen im beschleunigten Verfahren nach **§ 13b BauGB** aufgestellt werden. Die Plangebiete der Bebauungspläne werden jeweils als „Mischgebiet“ festgesetzt.

Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurde mit dem § 13b die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Nach § 13b Abs. 1 BauGB „*gilt § 13a entspre- chend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.“*

Durch § 13b soll insbesondere den Gemeinden, die mit ihrem Innenentwick- lungspotential an ihre Grenze gekommen sind, bei Bedarf eine weitere Wohn- baulandmobilisierung ermöglicht werden.

Somit ist die Anwendung des § 13b auf solche Bebauungspläne beschränkt, durch die die **Zulässigkeit von Wohnnutzungen** (Wohnen i.S.d. BauNVO) begründet wird. Die Art der Nutzung muss daher vom Wohnen dominiert sein. Ein bestimmender Charakter kommt dem Wohnen in den Wohngebieten zu, d.h. im Reinen (WR) und im Allgemeinen Wohngebiet (WA), die nach der Zweckbestimmung in §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauNVO (vorwiegend) dem Wohnen dienen.

Die Nutzungsart „Mischgebiet“, durch die grundsätzlich – neben einer Wohnnutzung – weitere, insbesondere auch gewerbliche, Nutzungen allgemein zulässig sind, kann daher nicht Inhalt eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB werden.

Für die Aufstellung der o.g. Bebauungspläne, durch die gerade nicht (nur) eine Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden soll, bietet § 13b BauGB somit keine Rechtsgrundlage.

Im Übrigen gelten auch für einen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, die materiell-rechtlichen Anforderungen und städtebaulichen Prämissen des BauGB, wie z.B. der Erforderlichkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 3 BauGB sowie der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

- Durch die **BauGB-Novelle 2017** haben sich u.a. auch wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
 1. Für den Regelfall bleibt es bei einer **Auslegungsfrist** von einem Monat; **mindestens** jedoch muss die Auslegungsfrist nun **30 Tage** betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage – insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.
 2. Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist eine **angemessen längere Auslegungsdauer** zu wählen.
Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
 3. Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) **zusätzlich in das Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.
Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich somit um einen beachtlichen Fehler.

Das **Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen** für die Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch 2017 ist inzwischen unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wagner